**Satzung des Vereins**

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der im Jahre 2017 gegründete Verein führt den Namen Reparatur Cafe Kelheim (e.V.).

2) Er hat seinen Sitz in Kelheim.

3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Nachhaltigkeitsbewusstseins der Bürger sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in diesem Bereich. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Durchführung von Veranstaltungen und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterstützung der Herstellung, Veränderung und Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Kultur der Reparatur.

b) Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell auch für Kinder, Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen sowie Bildungseinrichtungen.

c) Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung des Nachhalteigkeitsgedankens bei der Nutzung von Dingen durch Hilfe zur Selbsthilfe.

1. Der Verein will die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Bereich des Nachhaltigkeits- und Umweltbewusstseins der Bürger wecken und den Informationsfluss fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche und ggf. auch juristische Personen werden.

2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2) Aktive Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sollen aktiv am Vereinsgeschehen sowie an den Veranstaltungen teilnehmen.

3) Für passive Mitglieder steht die ideelle sowie finanzielle Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie haben ein Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht

5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für außergewöhnliche Leistungen um den Verein ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung/des Gesamtvorstands (je nach Wunsch kann die Zuständigkeit für die Wahl der Ehrenmitglieder bestimmt werden) gewählt.

6) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);

b) durch Ausschluss aus dem Verein;

c) durch Tod;

d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern),

e) bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.

7) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Er ist jeweils zum Quartalsende zulässig.

8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;

b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mind. zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2) Der Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung erhoben.

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere Aufgaben:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts;

d) Aufnahme neuer Mitglieder.

2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

4) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7) Aktive Nichtvorstandsmitglieder können zur Unterstützung des Vorstandes in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Möglichkeit im 1. Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder auch per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte im Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereins-angelegenheiten zuständig:

a). Änderung der Satzung

b). Auflösung des Vereins

c). Entgegennahme Jahresberichts

d). Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;

e). Wahl der Kassenprüfer;

3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geldermögen des Vereins an den Hospizverein Kelheim e.V., das Sachvermögen an MAIRepairCafe e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.06.2017 und Änderungen am 28.10.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1.Vorstand stv. Vorstand / Vorstände

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_